

Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Hamburg

Vom 30.01.2009

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistums Hamburg, Bd. 15, Nr. 2, Art. 16, S. 55 ff., v. 15. Februar 2009)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1

Der Einsatz privater DV-Geräte zur Erledigung dienstlicher Aufgaben kann - innerhalb wie außerhalb der Diensträume - wegen der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken nur in Ausnahmefällen und nur mit Einschränkungen zugelassen werden. Der Einsatz privater DV-Geräte von Lehrkräften ist grundsätzlich als ein solcher Ausnahmefall anzusehen, soweit damit die von Klassen- und Fachlehrern¹, Kursleitern und Tutoren üblicherweise zu Hause wahrgenommenen Aufgaben unterstützt werden. Eine dienstliche Notwendigkeit, für diese Aufgaben DV-Geräte einzusetzen, besteht jedoch nicht.

1.2

Wenn Lehrkräfte auf privaten DV-Geräten Daten von Schülern verarbeiten, ist das dienstliche Tätigkeit. "Daten verarbeitende Stelle" im Sinne der Anordnung über den kirchlichen Daten-schutz - KDO - ist daher auch in diesen Fällen die Schule. Sie bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch dann verantwortlich, wenn Lehrkräfte solche Daten zu Hause verarbeiten.

1.3

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften ist auf privaten DV-Geräten nicht gestattet.

1.4

Soweit personenbezogene Daten ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend auf privaten DV-Geräten gespeichert und nach spätestens drei Monaten gelöscht werden (z. B. bei Textverarbeitung), ist nur Ziffer 4.1 dieser Ausführungsvorschrift entsprechend anzuwenden.

2. Genehmigungsverfahren

2.1

Lehrkräfte, die auf einem privaten DV-Gerät personenbezogene Daten von Schülern verarbeiten wollen, bedürfen dazu der schriftlichen Genehmigung der Schulleitung.

¹ Soweit in dieser Anordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt

In dem Antrag auf Genehmigung sind das DV-Gerät, die Software und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen nach Ziffer 4.1 dieser Ausführungsvorschrift in Stichworten zu beschreiben.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Ziffer 5 dieser Ausführungsvorschrift vorgeschriebene Verpflichtungserklärung abgibt. Die Genehmigung ist auf dem Antrag zu vermerken und mit dem Schulstempel zu versehen.

Eine Kopie des genehmigten Antrags ist der Lehrkraft auszuhändigen, eine weitere Kopie dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten.

2.2

Die Genehmigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach ist erneut eine Genehmigung zu beantragen. Das gilt auch für bei Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift bereits erteilte Genehmigungen.

2.3

Der genehmigte Antrag und die Verpflichtungserklärung sind in der Schule aufzubewahren. Der genehmigte Antrag ersetzt die Verfahrensbeschreibung nach § 3a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO -.

Die Sammlung der genehmigten Anträge ist für Überprüfungen durch die kirchliche Schulbehörde oder den Diözesandatenschutzbeauftragten bereitzuhalten.

3. Datenrahmen

3.1

Es dürfen nur Daten derjenigen Schüler verarbeitet werden, für die die Lehrkraft eine der unter Ziffer 1.1 genannten Funktionen oder eine vergleichbare direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt.

3.2

Folgender Datenrahmen darf nicht überschritten werden:

- Namen,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
- Klasse, Gruppe oder Kurs,
- Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf,
- Fächer,
- Art, Datum und Ergebnisse von Leistungskontrollen,
- Zeugnisnoten und andere Zeugniseintragungen.

4. Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen

4.1

Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass nur die Lehrkraft selbst Zugang zu den Daten der Schüler erhält:

4.1.1

Werden für die Speicherung der Daten externe Datenträger (z. B. Disketten, Memory-Sticks) oder andere externe Speichermedien verwendet, sind diese so aufzubewahren, dass sie nur der Lehrkraft selbst zugänglich sind.

4.1.2

Werden die Daten auf internen Speichermedien (z. B. Festplatte) gespeichert und ist nicht auszuschließen, dass andere Personen Zugang zu dem Rechner haben, sind die Daten durch geeignete technische Maßnahmen gegen Zugriff zu sichern. Dafür ist mindestens eine Zugriffskontrolle durch das Betriebssystem auf Verzeichnis- oder Dateiebene einzurichten.

Wenn das DV-Gerät mit Einrichtungen zur elektronischen Datenübermittlung (z. B. Internet, Inhouse-Netz) verbunden ist, sind Online-Zugriffe auf die Daten durch dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen (z. B. Personal Firewall) auszuschließen.

4.2

Es muss sichergestellt sein, dass die Daten der Schüler jederzeit auch dann verfügbar sind, wenn das DV-Gerät ausfällt oder der Datenträger oder -speicher beschädigt wird (Datensicherung).

4.3

Die Daten nach Ziffer 3 dieser Ausführungsvorschrift dürfen nur so lange elektronisch gespeichert werden, wie die Lehrkraft in Bezug auf die einzelnen Schüler eine der dort genannten Funktionen wahrnimmt. Danach sind die elektronisch gespeicherten Daten zu vernichten und es ist - soweit erforderlich - auf nicht-elektronisch geführte Unterlagen zurückzugreifen.

4.4

Elektronisch lesbare Datenträger mit Daten aus Programmen der Schule oder anderer Lehrkräfte, auf denen Daten von Schülern gespeichert sind, dürfen nur dann nach Hause mitgenommen werden, wenn die darauf gespeicherten Daten den Datenrahmen gemäß Ziffer 3 dieser Ausführungsvorschrift nicht überschreiten. Das Gleiche gilt für die elektronische Übermittlung oder den elektronischen Abruf von Daten über Schüler auf private DV-Geräte.

5. Verpflichtungserklärung

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf einem privaten DV-Gerät ist der Schulleitung folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

„Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern auf (m)einem privaten DV-Gerät

- den Datenrahmen gemäß Ziffer 3 und die Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4 der Ausführungsvorschrift zu § 7 der Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in kirchlichen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Hamburg in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und

- der Schule einen Ausdruck mit allen über einen Schüler gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft oder Einsicht nach § 13 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - gestellt worden ist.

Mir ist bekannt, dass ich mit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch den Diözesandatenschutzbeauftragten rechnen muss.“

6. Dienstrechtlicher Hinweis

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausführungsvorschrift kann und soll von der Schulleitung, der oder dem für die Schule bestellten Datenschutzbeauftragten und der kirchlichen Schulbehörde im privaten Bereich der Lehrkräfte nicht kontrolliert werden. Darum ist von den Lehrkräften die Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 5 dieser Ausführungsvorschrift abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen eine Dienstpflichtverletzung darstellen, die dann, wenn sie der Schulleitung oder der kirchlichen Schulbehörde bekannt wird, disziplinarrechtlich verfolgt werden muss.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

L.S.

Franz-Peter Spiza
Generalvikar